



Stellungnahme

zur Frage der möglichen Einführung einer Pflegekammer

Anhörung im Landtagsausschuss „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ am 05. November 2014

I. Grundsätzliche Einschätzung

Die Pflege alter Menschen wird durch den demografischen Wandel in Deutschland zu einer gesellschaftspolitischen Aufgabe, welche künftig erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Der damit verbundene Trend zur Professionalisierung der Pflege setzt das Vorhandensein geeigneter Strukturen voraus. Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) steht grundsätzlich Initiativen, die zur Stärkung der Pflege geeignet sind, positiv gegenüber – dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es im Bereich der Pflege Themenfelder gibt, die nach dem derzeitigen Stand nicht bzw. nicht zufriedenstellend gelöst sind und die in den Aufgabenbereich einer möglichen Pflegekammer fallen könnten.

II. Regelungsbedarf/Aufgabenkatalog einer möglichen Pflegekammer

(1) Registrierung der anerkannten Pflegefachkräfte

Gegenwärtig existiert im Saarland keine Institution, welche mit der Registrierung der staatlich anerkannten Pflegefachkräfte beauftragt ist. Dies hat zur Konsequenz, dass **keine Transparenz** über die aktuelle Fachkraftsituation besteht.

Darüber hinaus kann in den Aufgabenbereich einer derartigen Institution die Aberkennung der Berufsbezeichnung bzw. das **Aussprechen von Berufsverboten** bei gravierenden Regelverstößen seitens der Pflegefachkräfte fallen. Die bekanntgewordenen Fälle von Gewalt in der Pflege haben nach Überzeugung der SPG die Notwendigkeit zur Schaffung von Strukturen bestätigt, durch welche sichergestellt werden kann, dass auffällig gewordene bzw. offensichtlich für den Beruf ungeeignete Pflegekräfte nicht weiter in dem Beruf eingesetzt werden.

(2) Weiterentwicklung der Curricula sowie der Strukturen in der Altenpflege- sowie Altenpflegehilfeausbildung

Mit dem Inkrafttreten des GABS im Jahr 2002 bzw. des AltPflG im Jahr 2003 wurde die Altenpflegeausbildung auf ein quasi-duales Ausbildungssystem umgestellt. Die im dualen System nach dem Berufsbildungsgesetz bestehenden Strukturen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Ausbildungsbetrieben koordinieren sowie vergleichbare Anforderungen an die Abschlussprüfungen sicherstellen, wurden jedoch nicht geschaffen. Die von der SPG im Jahr 2013 initiierte Evaluation des Curriculums sowie der Strukturen in der Altenpflege und Altenpflegehilfeausbildung hat die dringende **Notwendigkeit struktureller Änderungen** aufgezeigt.

Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung sowie die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen im Bereich der Ausbildung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Nach Wahrnehmung der SPG werden die damit verbundenen Aufgaben nur unzureichend wahrgenommen; dies kann langfristig nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung bleiben.

(3) Einheitliche Standards im Bereich der Weiterbildung

Im Bereich der Weiterbildung existieren keine einheitlichen Standards für die **Qualifikation zu leitenden Funktionen** in Einrichtungen der Altenhilfe. Zwar wurden mit dem „Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausbildung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger (WuHG)“ vom 28. November 1998 die Grundlagen für eine verbindliche Regelung von Weiterbildungen in den Altenpflegeberufen geschaffen, eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Inhalte sowie der Prüfungsanforderungen für leitende Funktionen wie z.B. die Verantwortliche Pflegefachkraft existieren nicht. Dies hat zur Folge, dass die von den zahlreichen Bildungsträgern angebotenen Weiterbildungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft weder hinsichtlich ihrer Inhalte noch hinsichtlich der Anforderungen an die Abschlussprüfungen vergleichbar sind.

(4) Gutachtertätigkeit

Es wird die Notwendigkeit einer Institution gesehen, welche **neutrale Gutachter** beauftragen kann, bei eventuellen Behandlungsfehlern eine vorgerichtliche Klärung herbeizuführen bzw. im gerichtlichen Verfahren als Sachverständige angehört zu werden.

III. Fazit

Nach Überzeugung der SPG liegen die Verantwortlichkeiten zur Lösung der unter II. aufgezeigten Regelungslücken zunächst bei den bereits bestehenden Organisationen und Institutionen. Wir sehen die Gefahr, dass durch die Schaffung weiterer Parallelstrukturen und der daraus resultierenden Zersplitterung der Verantwortlichkeiten das Ziel einer Stärkung bzw. Professionalisierung der Pflege eher konterkariert wird.

Saarbrücken, 30. Oktober 2014